



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

**Vom Ablasz vnd Jubeljar Orthodoxischer vnd
Summarischer Bericht: Jn welchem nicht allein auß H.
Göttlicher der H. Vätter vnd Kirchenlehrer Schrifften/
auch allgemeinen Concilien vnd andern vil mehr ...**

Förner, Friedrich

Getruckt zu Jngolstatt

VD16 F 1898

Das 29. Capitel. Ob der Ablass auch den Verstorbenen mitgetheylet
werden könde?

urn:nbn:de:hbz:466:1-36277

spender andern zu applicieren nicht zugelassen worden / einem andern zuwenden könne: Dann entweder hat solcher Ablass sein Wirkung / in deme / der ihn erlanget / schon allbereyt verübt / oder aber / so er dessen zu Abtilgung eigener. Straff nit bedürfftig gewesen / ist er zum Schatz der Kirchen widerumb gelehret / vnd andern Christgläubigē zum besten hinterlegt worden.



Das 29. Capitel.

Ob der Ablass auch den Verstorbenen mitgetheylet werden könne:



Nzweyffentlich ist gleichwol bey allen Theologen / das einer für den andern in diesem Leben Ablass verdienen könne / wann es von dem Papst / oder andern des Ablass Schaffnern / ist admittiert / vnd zwar keiner andern Gestalt. Hieruon aber ist kein merckliche Verwunderung zuspüren / dann beyde der Jurisdiction vnd Gerichtszwang Christlicher Kirchen vnterworffen seyn.

Was ist aber von denen Seelen / so im Fegfeuer gesäubert werden / zuueriehen / die vnter der Kirchen Jurisdiction vnd Gewalt / auff Erden allein zubinden vnd zulösen nicht mehr seyn? Matth. 16. 18.

Erstlich gesetzt für gewiß / wie es auch vnser Glaubens vnerneinlicher Articuli einer ist / vnd von allen Vätern vnd allgemeynen Concilien jeder Zeit gelehrt worden / wie auß hieby allegierten Orten zusehen ist / vnd wir jeso / weil es vnserm proposito vngemäß / nicht weitläuffig erweisen mögen / das ein Fegfeuer sey / oder ein Ort / darinnen die Seelen / so die zeitliche Straff ihrer Sünd in diesem Leben nicht ganz vnd gar abgebüß-

Et iij

set / Aug. libro de

Dionys. Areo.
lib. de cœlest.
Hier. cap. 7.
Athan. lib. de
variis quæstio.
ad Antioch.
quæst. 74.
Orig. Homil.
12. in Hierem.
set / Aug. libro de

Hæres. 6. c. 55.
Et in libro de
cura pro mor-
tuis agenda,
multis in locis
præsertim c. 4.

Concili. Car-
thag. 4. Can. 4
Valentin. c. 7.
Agarhêse c. 4.
Toletanum
cap. 22.
Vide etiã Aug.
in Psalm. 37. de
ciuit. Dei li. 21.
cap. 13. & 16. &
alios plures
Patres.

^a Den Ver-
storbenen die
ner der Ab-
lass auch.

^b Libro 20. de
Ciuit. Dei, c. 9.

set/vnd jedoch in der Genad Gottes verschieden seynd/ Pein lei-
den müssen / biß Gottes Gerechtigkeit/ die derten ohne Barm-
herzigkeit allein Platzmeisterin ist / ganz vnnnd gar ersättiget
werde.

Fürs ander die Jurisdiction hindan gesetzt/ist nicht zuver-
neynnen/dasß der obrist Hirt der Kircken / desß H. Petri Succel-
lor, Macht habe vnd Gewalt /^a den Verstorbenen zum besten
vnd Erledigung von solcher scharpffen Peyn/ Ablass zuerthey-
len. Ursach: Dann ob sie gleich mit mehr Kirchlicher Jurisdic-
tion / zubinden vnnnd zuloßen vntergeben / seynd sie doch mit
den Glaubigen / so noch bey Leben / also durch das Band der
Lieb vereiniget/dasß sie sambt ihnen/ ein streittende Kirck/vnnnd
einen Leib Christi/ als lebendige Glider mache. ^b Neque enim,
sagt der H. Augustinus / piorum animæ defunctorum, ab
Ecclesia separantur, quod est Regnum Christi. das ist: Dañ
es werden der goetsfürchtigen verstorbenen Seelen/von
der Kirck/ die ein Reich Christi ist/ nicht abgesöndert.
Vnd so ein jeder priuat Mensch mit seinem betten/ fasten/ All-
mosen geben/ etc. den Verstorbenen/so serz solche Werck für zeit-
liche Straff genugthunlich seynd / zuhilff loßen kan/ als Mit-
gliedern/welche in einer Gemeynschafft der Heylige seynd/Ver-
möß vnser Glaubens Articul: Warumb wolt jnen das Haupte
der sichtbarlichen Kircken / der obriste Bischoff den Schatz der
Genugthuungen Christi vnd seiner lieben Heyligen nicht auch
zuwenden künde? Warumb wolt er ihnen nit Hilff zureichen
vermögen? Die genugthunliche Werck/ Opera satisfactoria,
zu Latein genandt/haben solche Würckung/ damit sie auch den
Verstorbenen/zur Erledigung zeitlicher Straff/dienen mögen/
allein auß dem Leiden Christi: Warumb wolt desß Leidens Chri-
sti Frucht auch ohne Mittel allein durch den Ablass / ihnen als
dessen hochbedörffigen/nicht künden zugeeignet werden? Vnd
diß desto mehr/dieweil solchs der H. Papst Gregorius Magnus
zu Rom

zu Rom / inn S. Andrea Kirchen hinter dem Berg Palatino, am Berglein / so Clivus Scauri vor Zeiten genennet worden / Vermög der alten Traditionen / mit Weyhung der privilegierten Altären auch gebraucht / wie heutigs Tags zu sehen / auff welcher einen / wann für ein Seel das hochheilig Söhnopffer des Leibs vnnnd Bluts Christi / im Ampt der H. Mess gehalten wurde / so sie anderst im Fegfeuer / durch Darlegung vollkommene Ablass / daruon errettet werde. Eben gises bestätigt er auch in seinen Dialogis, an vnterschiedlichen Stellen / ganz deutlich vnd klar. Vnd Papst Paschalis hat vor 700. Jahren beyläuffig auch Ablass geben / für die Verstorbene / wie zu Rom in Sanct Praxedis Kirchen zu sehen ist / im Eingang S. Zenonis Capellen. Derowegen hieran bey Rechtglaubigen kein Zweifel einfallen soll.

Der 3. Gregorius hat den Verstorbenen Ablass geben.

Lib. 2. Dialog. cap. 22. Et lib. 4. cap. 57.

Es hat aber die Kirch kein Gewalt vber das Fegfeuer / wie kan sie dann die Seelen darauß erlösen?

Weser Gegenwart.

Antwort: Durch Ertheilung vnd Zuwendung der Verdiensten vnd Genugthuungen Christi / vnnnd seiner lieben Heiligen / so im Kirchenschaz auffbehalten werde / zu welchem nichts anders erfordert wirdt / als daß der / dem solcher Schaz zugewendet werden soll / tauglich sey / dessen zugeniessen / vnnnd durch Gottes Sakung / ihme solches nit verbotten / vnd diß ist zu verstehen / allein in Erwegung der Person / dessen / bey dem der Ablass fruchten soll. Warumb wolten aber die Christliche Seelen im Fegfeuer vntauglich seyn / vonn disem Schaz ein Nutzbarkeit zu haben? Seynd sie nicht Glieder Christi / sowol als wir? Seynd sie nicht sowol inn der streitenden Kirchen / als wir? Seynd sie nicht dises Schazes sowol / ja vilmehr / inn deme sie ihnen selbs nicht helfen könden / bedürfftig als wir? Vnnnd wer hat ihnen solche Hülf verbotten? Warumb kan ihnen die Genugthuung eines jeden glaubigen Christens / für sie im Stand der Genaden Gottes auffgeopfert / zu guten Statten können / vnnnd

vnnnd nicht die Genugthuung Christi durch den Schatz der Kirchen. Kan nit ein jeder Fürst/auß dem Schatz seiner Gemeynde/ vber welchen er Vollmacht hat/ vnnnd von niemand in Aufspendung verhindert werden mag / auch denen / die außserhalb seiner Fraisch vnnnd Jurisdiction/ etwas nach seinem Gefallen geben/ vnd zuwenden. Derowegen auch vnnnd vmb sovil mehr dem Statthalter Christi des Herren auff Erden/ der allen Gewalt vber disen Schatz bekommen/nicht vnnmöglich seyn wirdt/ den Seelen im Fegfeuer / ob sie gleich vnter sein Gebiet vngehörig/ auß diesem Schatz etwas zuuerleyhen.

Fürs ander / ist allhie zu Auflösung dises Gegenwurffs wol zumercken / was wir in folgendem Capitel weitläuffiger erklären werden / welchermassen Christi Statthalter auff Erden den Verstorbenen im Fegfeuer/ den Ablass nicht gebe/ als wäre er gewaltsam vber sie verordnet/ sonder allein Hülfsweiß/ vnd wie die Theologi sagen/ per modum suffragij, darzu kein Gerichtszwang vnd Jurisdiction erfordert wirdt.

Der ander
Gegewurff.

Den Verstorbenen Ablass geben ist nicht inn H. Schrifft verfasst/ möcht ether weiter widersprechen: Derowegen kan es nichts verfangen.

Ioann. 20.

Antwort: Droben hab ich genugsam erweisen / wie ein tölpisch Argument sey / ab autoritate negatiua, der heiligen Schrifft etwas probieren wollen/ ist derowegen vnnöthig zu widerholen. Veneben aber ist zuuernemen / das solches nicht allein H. Schrifft nicht zuwider/ ja vilmehr dariñen wol gegründet vnnnd fundiert: Dann Christus dem H. Petro vnnnd seinem Successorn gesagt/ weyd meine Schäflein/ vnnnd erstreckt sich das weyden nicht allein auff die Lehr/ sonder auch vber alle geistliche Wohlthaten / soden dürffteigen / vnnnd deroselben fähigen Schäflein Christi / wo die auch seynd / erzeiget werden sollen: So ist aber gewiß/ das vnter disen geistlichen Wohlthaten/ Aufspendung des Ablass nicht die ringste: Ist darneben vnlaugbar / das die

daß die liebe Seelen im Fegfeuer dessen hochbedürffig. Warumb wolte dann solches nicht zulässig seyn? Widerumb hat die Kirch Gewalt/ allen Christglaubigen den Himmel auffzusperrren/ den Lebendigen durch Gewalt der Schlüssel/ vnd ihr Jurisdiction: Warumb den Verstorbenen nicht Hülffsweiß / vnd per modum suffragij? Derowegen weil fürnemblich diese Seelen mit vnns in einer Gemeynschafft der Heiligen / in Christlicher Kirchen vereinigt / sowol ein jeder insonderheit / als die Kirch in Gemeyn / ihnen zu Erlangung der hocherwünschten Seligkeit/ ohne Zweifel verhülfflich seyn mögen.



Das 30. Capitel.

Wie/ vnd welcher Gestalt/ der Ablass den Verstorbenen dienlich sey.



En Ablass der Verstorbenen im Fegfeuer verhassten Seelenrecht zuerklären / seynd etliche kurze nothwendige Fragen auff die Daan zubringen.

Die erste Frag: Ob der Statthalter Christi die Seelen im Fegfeuer / von der Straff absoluter / als wie ein Richter/ wie die Theologi reden/ per modum absolutionis, oder aber / nur per modum suffragij, das ist/ Hülffsweiß?

Antwort: Ob gleichwol die Seelen/ so im Fegfeuer/ bis auff ein bestimbte Zeit/ arrestiert/ Peyn vnd Marter/ wegen zeitlicher/ von diesem zergänglichem Leben mit sich hinweg gebrachteter Straffschuld/ leyden müssen/ vñ derowegen noch einstheyls Pilger diser zeitlichen Wanderschaft / weil sie noch nicht zum Vaterland gelanget/ zuschätzen seynd/ vnd also noch der Hülff

Sf

diser

Cordub. Tr.
de Indugent.
q. 15. art. 1.